

Evaluationsordnung der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

vom 06.07.2016

Aufgrund des § 7 Absatz 1 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 505) in Verbindung mit § 3 Absatz 4 der Teilgrundordnung Qualitätssicherung und -entwicklung der Hochschule Ludwigshafen am Rhein in der Fassung vom 20.01.2016, hat der Senat der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 29.06.2016 nachfolgende Evaluationsordnung der Hochschule Ludwigshafen am Rhein beschlossen.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Grundsätze
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten und Datenschutz
- § 4 Evaluationsverfahren
- § 5 Dokumentation der Evaluationsergebnisse
- § 6 Externe Evaluation

B. Besondere Bestimmungen im Bereich Studium und Lehre

- § 7 Ziele und Gegenstand der Evaluationen im Bereich Studium und Lehre
- § 8 Zuständigkeiten im Bereich Studium und Lehre

C. Besondere Bestimmungen im Bereich Forschung

- § 9 Ziele und Gegenstand der Evaluationen im Bereich Forschung
- § 10 Zuständigkeiten im Bereich Forschung

D. Besondere Bestimmungen im Bereich der zentralen Verwaltung und Betriebseinheiten

- § 11 Ziele und Gegenstand der Evaluationen im Bereich der zentralen Verwaltung und Betriebseinheiten
- § 12 Zuständigkeiten im Bereich der zentralen Verwaltung und Betriebseinheiten

E. Schlussbestimmungen

- § 13 Aufbewahrung der Ergebnisse
- § 14 Inkrafttreten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Die Evaluationsordnung gilt für alle Fachbereiche, wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebseinheiten sowie die zentrale Verwaltung der Hochschule Ludwigshafen am Rhein.
- (2) Die Beteiligung an Evaluationen gehört zu den Aufgaben und Pflichten aller Beschäftigten, Lehrbeauftragten, Beamtinnen und Beamten der Hochschule sowie ist nach § 48 Absatz 1 Hochschulgesetz (HochSchG) Aufgabe aller Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule.
- (3) Die Evaluationen dienen insbesondere als ein Instrument der Qualitätssicherung nach § 5 Absatz 3 des HochSchG.
- (4) Evaluationen von Lehrveranstaltungen nach § 5 Absatz 4 des HochSchG werden an der Hochschule regelmäßig durchgeführt.
- (5) Die Evaluationen richten sich nach den Evaluationsstandards: Nützlichkeit – Durchführbarkeit – Fairness – Genauigkeit.
- (6) In den Evaluationen werden Daten erhoben, die für die Beobachtung von Zuständen und Entwicklungen an der Hochschule aussagekräftig sind, und diese Daten ausgewertet.
- (7) Ziel der Evaluationen ist insbesondere die Generierung von Evaluationsergebnissen, die Kommunikationsprozesse anstoßen und als Grundlage zur Vorbereitung von Entscheidungen genutzt werden können.
- (8) Die Hochschule fördert als Grundlage für die Aufrechterhaltung langfristiger Beziehungen die Evaluationen von Einheiten oder Geschäftsbetrieben, die nicht der Hochschule angehören, aber für deren Leistungsprofil von Bedeutung sind.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Die Gesamtverantwortung für die Evaluationen trägt die Hochschulleitung. Sie hat die Aufgabe, Evaluationsverfahren zu initiieren, zu koordinieren und dafür Sorge zu tragen, dass die Ergebnisse der Evaluationen in den zuständigen Gremien der Hochschule diskutiert werden. Die Hochschulleitung wird bei den Evaluationen durch die im Geschäftsverteilungsplan der Hochschule für den Bereich Qualitätssicherung und -entwicklung benannte Person aus dem Präsidium vertreten.
- (2) Ein Zeitplan, in der Art, Schwerpunkt und zeitlicher Rahmen der durchzuführenden Evaluationen geregelt sind, wird jährlich von der oder dem Evaluationsbeauftragten der Hochschule gemäß Absatz 3 in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe „Evaluation“ gemäß Absatz 8 erstellt und vom Senatsausschuss für Qualität gemäß § 5 der Teilgrundordnung Qualitätssicherung und -entwicklung beschlossen.
- (3) Die Hochschulleitung bestellt eine zentrale Evaluationsbeauftragte oder einen zentralen Evaluationsbeauftragten für die Hochschule und überträgt der Person folgende Aufgaben:

- a. Sie ist für die Datenaufbereitung und Datenauswertung der auf Hochschulebene relevanten Daten verantwortlich.
- b. Sie unterstützt die Fachbereiche und die zentrale Verwaltung und Betriebseinheiten bei deren Evaluationsaufgaben und ist Ansprechperson für alle diesbezüglichen Belange.
- c. Sie dokumentiert insbesondere die auf Hochschulebene relevanten Ergebnisse der Evaluationen, berichtet anlassbezogen dem Senatsausschuss für Qualität nach § 5 der Teilgrundordnung Qualitätssicherung und -entwicklung über ihre Tätigkeiten sowie über die Evaluationsergebnisse.
- d. Außerdem legt sie dem Senatsausschuss für Qualität jährlich den Zeitplan gemäß Absatz 2 vor.

(4) Auf Fachbereichsebene ist die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan für die Evaluationen aller Bereiche verantwortlich. Sie oder er hat die Aufgabe, den jeweiligen Fachbereich betreffende Evaluationsverfahren zu initiieren und zu koordinieren. Sie oder er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Evaluationsergebnisse entsprechend der Verfahren der Qualitätssicherung und -entwicklung des Fachbereichs genutzt werden.

(5) Die Dekanin oder der Dekan bestellt jeweils eine zuständige Person als Evaluationsbeauftragte oder Evaluationsbeauftragten des Fachbereichs und überträgt dieser Person folgende Aufgaben:

- a. Sie koordiniert die Durchführung der Evaluationen innerhalb des Fachbereichs und ist Ansprechperson für alle Belange der Evaluation im Fachbereich.
- b. Sie dokumentiert insbesondere die Ergebnisse der Evaluationen im Fachbereich und berichtet darüber in dem oder den im Fachbereich dafür definierten Gremium oder Gremien.

(6) Die Kanzlerin oder der Kanzler bestellt jeweils eine zuständige Person als Evaluationsbeauftragte oder Evaluationsbeauftragten der zentralen Verwaltung und überträgt dieser Person folgende Aufgaben:

- a. Sie koordiniert die Durchführung der Evaluationen innerhalb der Verwaltung und ist Ansprechperson für alle Belange der Evaluation in der Verwaltung.
- b. Sie dokumentiert insbesondere die Ergebnisse der Evaluationen innerhalb der zentralen Verwaltung und berichtet darüber in dem oder den in der zentralen Verwaltung dafür definierten Gremium oder Gremien.

(7) Der oder dem jeweiligen Evaluationsbeauftragten sind entsprechende zeitliche Kapazitäten zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Stammt die Person aus der Gruppe der hauptamtlich Lehrenden, soll sie gemäß der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (HLehrVO) in angemessener Weise von ihrer Lehrverpflichtung befreit werden.

(8) Hochschulweit wird eine Arbeitsgruppe „Evaluation“ eingerichtet, deren Aufgabe insbesondere darin besteht:

- a. die zu verwendenden Instrumente der Evaluationen gemäß § 7 Absatz 2 dieser Ordnung zu entwickeln,
- b. den Zeitplan gemäß Absatz 2 sowie die Aufgabenverteilung der Datenaufbereitung und -auswertung auf Fachbereichs- und Studiengangsebene

- zwischen den Evaluationsbeauftragten der Fachbereiche, der zentralen Verwaltung und der oder dem zentralen Evaluationsbeauftragten abzustimmen,
- c. die oder den zentrale/n Evaluationsbeauftragte/n der Hochschule bei der Koordinierung der hochschulweit durchgeführten Evaluationen zu beraten,
 - d. sowie die hochschulinterne Datenerhebung und -dokumentation mit Hilfe standardisierter Evaluationsinstrumente kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Bei der Entwicklung von Evaluationsinstrumenten sind Studierende in angemessener Weise zu beteiligen. Der Arbeitsgruppe „Evaluation“ gehören die Evaluationsbeauftragten gemäß der Absätze 3, 5 und 6 sowie die Qualitätsmanagementbeauftragten gemäß § 6 der Teilgrundordnung Qualitätssicherung und -entwicklung an. Bei Bedarf können weitere Personen vorübergehend in die Arbeitsgruppe eingebunden werden. Die Koordination der Arbeitsgruppe erfolgt durch die oder den zentralen Evaluationsbeauftragte/n der Hochschule gemäß Absatz 3.

(9) Der Senatsausschuss für Qualität gemäß § 5 der Teilgrundordnung Qualitätssicherung und -entwicklung beschließt die von der Arbeitsgruppe „Evaluation“ entwickelten Instrumente sowie den von der Evaluationsbeauftragten oder dem Evaluationsbeauftragten der Hochschule vorgelegten Zeitplan gemäß Absatz 2 und nimmt deren oder dessen Dokumentation der Evaluationsergebnisse gemäß Absatz 3 Buchstabe c entgegen. Die vom Senatsausschuss für Qualität als wesentlich erachteten Evaluationsergebnisse berichtet der Senatsausschuss für Qualität anlassbezogen an den Senat. Der Senatsausschuss für Qualität kann Evaluationstätigkeiten initiieren.

§ 3 Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten und Datenschutz

(1) Alle Evaluationstätigkeiten erfolgen regelmäßig sowie anlassbezogen entsprechend dem gemäß § 2 Absatz 2 dieser Ordnung vom Senatsausschuss für Qualität beschlossenen Zeitplan.

(2) Bei der Datenerfassung ist generell das Prinzip der Datensparsamkeit zu beachten.

(3) Personenbezogene Daten sollen nur erhoben werden, wenn dies nach dem Evaluationszweck notwendig ist. Sie sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Evaluationszweck möglich ist. Der Personalrat ist im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben bei der Durchführung der Evaluationen zu beteiligen.

(4) Personenbezogene Daten dürfen niemandem außerhalb des mit den Verfahren befassten Personenkreises zugänglich werden. Die erhobenen Daten sind vertraulich zu behandeln. Grundlage ist als Mindestanforderung das Bundes- und Landesdatenschutzgesetz.

(5) Es ist zulässig anonymisierte Daten der Evaluationen für Metaevaluationen sowie zu Forschungszwecken zu nutzen. Zu diesen Zwecken werden diese anonymisierten Daten mindestens 10 Jahre gespeichert.

(6) Die Datenerhebung bei Evaluationen, z.B. in Form von Befragungen, erfolgt soweit möglich anonym. Deanonymisierungsrisiken bspw. bei sehr kleinen Gruppengrößen, sind zu vermeiden, indem auf die Datenerhebung oder die Datenauswertung verzichtet wird. Papierbasiert ausgefüllte Fragebögen sind zu vernichten, sobald die erhobenen Daten gespeichert und verarbeitet wurden.

(7) Personenbezogene Daten müssen nach dem zweiten Jahr ihrer Erhebung gelöscht werden. Ausnahme ist, wenn Sie weiterhin für Auswertungszwecke benötigt werden und dies mit den Bundes- und Landesdatenschutzgesetzen vereinbar ist. Spätestens alle 5 Jahre ist durch den/die jeweilige/n Evaluationsbeauftragte/n zu prüfen, ob gespeicherte Daten weiter für Auswertungszwecke benötigt werden.

§ 4 Evaluationsverfahren

(1) Die Evaluationen gliedern sich in fünf Verfahrensschritte:

1. Schaffung der Grundlagen für eine Evaluation
2. Datenerhebung
3. Datenauswertung
4. Verwendung der Ergebnisse (Aufbereitung und Kommunikation der Ergebnisse)
5. Vernichtung insbesondere personenbezogener Daten

(2) Die Evaluationen werden mit qualitativen und quantitativen Instrumenten durchgeführt. Dabei sollen die Instrumente nach Möglichkeit standardisiert sein.

(3) Existieren hochschulweit von der Arbeitsgruppe „Evaluation“ entwickelte standardisierte Instrumente der Datenerhebung, so sollen diese Instrumente zur Datenerhebung verwendet werden.

§ 5 Dokumentation der Evaluationsergebnisse

(1) Die Ergebnisse der Evaluationen werden von den Evaluationsbeauftragten für ihr jeweiliges Aufgabengebiet dokumentiert und den jeweils zuständigen Gremien zur Verfügung gestellt.

(2) Die Evaluationsergebnisse werden, gemäß den bestehenden datenschutz- rechtlichen Bestimmungen, aggregiert und entsprechend § 5, Absatz 3 und 4 des HochSchG veröffentlicht. Dies kann in geeigneter Weise im Rahmen der Veröffentlichungen gemäß § 8 der Teilgrundordnung Qualitätssicherung und -entwicklung erfolgen.

§ 6 Externe Evaluation

(1) Die internen Evaluationen können in regelmäßigen Abständen durch externe Evaluationen ergänzt werden. Sie werden von Expertinnen und Experten durchgeführt, die nicht der Hochschule Ludwigshafen am Rhein angehören.

(2) Über Gegenstand, Art und Umfang von hochschulweiten externen Evaluationen entscheidet der Senatsausschuss für Qualität. Über fachbereichs- oder studiengangsbezogene externe Evaluationen entscheidet der jeweilige Fachbereichsrat.

B. Besondere Bestimmungen im Bereich Studium und Lehre

§ 7 Ziele und Gegenstand der Evaluationen im Bereich Studium und Lehre

(1) Die Evaluationen im Bereich Studium und Lehre im Sinne des HochSchG dienen insbesondere:

- a. der individuellen Rückmeldung gegenüber den Lehrenden sowie als Grundlage zur Beurteilung der Qualität der Lehre,
- b. als Grundlage zur Beurteilung der Qualität der Beratungs- und Betreuungsangebote, der regelmäßigen Rückmeldung über den erreichten Qualitätsstand der Studien- und Qualifikationsangebote,
- c. der Entwicklung hochschuldidaktischer Fortbildungsangebote.

(2) Die Evaluationen im Bereich Studium und Lehre sollen aussagekräftige Daten für die Beobachtung von Zuständen und Entwicklungen insbesondere zu folgenden Aspekten bzw. Zeitpunkten erheben:

1. zum Studieneinstieg,
2. zur Qualität der Lehrveranstaltungen,
3. zur Studien- und Lebenssituation der Studierenden,
4. zum studentischen Arbeitsaufwand,
5. zur Exmatrikulation,
6. zum Studienabschluss,
7. zum Verbleib von Absolventinnen und Absolventen nach ihrem Studium an der Hochschule,
8. zur Qualität der Betreuungs- und Beratungsangebote,
9. zu Praktika oder praktischen Studiensemestern,
10. zu den Kooperationspartnern.

§ 8 Zuständigkeiten im Bereich Studium und Lehre

(1) Über die zeitliche Ansetzung von Evaluationen, die Durchführung weiterer und/oder anderer Evaluationsverfahren als die in § 7 Absatz 2 genannten sowie über das Aussetzen bestimmter Evaluationen entscheidet der Senatsausschuss für Qualität im Zusammenhang mit dem von der oder dem Evaluationsbeauftragten vorgelegten jährlichen Zeitplan gemäß § 2 Absatz 2 dieser Ordnung.

(2) Darüber hinaus können die Fachbereiche eigenständig Evaluationsverfahren initiieren und durchführen.

(3) Bei fachbereichsübergreifenden Lehrveranstaltungen und Studiengängen stimmen sich die betroffenen Fachbereiche über die Zuständigkeit ab.

(4) In den Fachbereichen kann die Dekanin oder der Dekan ihre oder seine Aufgabe einer Evaluationskommission übertragen. Die Mitglieder dieser Kommission werden durch den Fachbereichsrat für drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Evaluationskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Evaluationskommission gehören an:

1. mindestens drei Professorinnen und Professoren

2. mindestens eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
3. mindestens eine Studentin oder ein Student des Fachbereichs, gewählt für die Dauer von einem Jahr
4. die oder der Evaluationsbeauftragte.

(4) Die individuellen Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation erhalten die entsprechenden Lehrenden zur individuellen Rückmeldung sowie die jeweils damit befassten Evaluationsbeauftragten zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Einblick in die individuellen Ergebnisberichte kann die jeweils zuständige Dekanin oder der jeweils zuständige Dekan sowie anlassbezogen die jeweilige Studiengangsleitung über die jeweilige Dekanin oder den jeweiligen Dekan zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erhalten.

C. Besondere Bestimmungen im Bereich Forschung

§ 9 Ziele und Gegenstand der Evaluationen im Bereich Forschung

(1) Die Evaluationen der Forschungstätigkeiten dienen der Weiterentwicklung und Unterstützung der wissenschaftlichen Aktivitäten der Fachbereiche und der Hochschule insgesamt.

(2) Die Evaluationen von Forschungstätigkeiten können insbesondere folgende Bereiche umfassen: Forschungsprojekte, wissenschaftliche Publikationen, Forschungstransfer, Patente und Schutzrechte, Auszeichnungen und Preise, Gutachtertätigkeiten sowie die Tätigkeit in Fachgremien.

§ 10 Zuständigkeiten im Bereich Forschung

(1) Grundsätzlich für die Evaluationen von Forschungstätigkeiten zuständig sind die Fachbereiche sowie die Institute der Hochschule. Anlässe für derartige Evaluationen können insbesondere das Überprüfen der Qualitätsziele der Fachbereiche gemäß der Teilgrundordnung Qualitätssicherung und -entwicklung sein. Die grundsätzliche Zuständigkeit umfasst nicht hochschulweite Evaluationstätigkeiten auf Grundlage von Absatz 4.

(2) Bei Auftragsforschungstätigkeiten kann auf Verlangen der Hochschule oder der Auftraggeberin oder des Auftraggebers eine externe Evaluation in Auftrag gegeben werden.

(3) Die Ergebnisse der Evaluationen von Forschungstätigkeiten werden im Fachbereich bzw. im Institut dokumentiert und gehen in Berichtsform der laut Geschäftsverteilungsplan der Hochschulleitung für den Bereich Forschung benannten Person zu.

(4) Die laut Geschäftsverteilungsplan der Hochschulleitung für den Bereich Forschung benannte Person kann – im Einvernehmen mit dem Senatsausschuss für Qualität sowie dem Senatsausschuss Forschung und Transfer – eigene hochschulweite Evaluationstätigkeiten initiieren. Die Ergebnisse werden dem Senatsausschuss für Forschung und Transfer vorgelegt.

D. Besondere Bestimmungen im Bereich der zentralen Verwaltung und Betriebseinheiten

§ 11 Ziele und Gegenstand der Evaluationen im Bereich der zentralen Verwaltung und Betriebseinheiten

- (1) Die Evaluationen dienen insbesondere der Qualitätssicherung und -entwicklung.
- (2) Die Evaluationen werden in enger Zusammenarbeit mit den zu evaluierenden Bereichen und Einrichtungen durchgeführt. Es werden insbesondere Ziele, Prozesse, Strukturen und erreichte Ergebnisse erhoben und dokumentiert.

§ 12 Zuständigkeiten im Bereich der zentralen Verwaltung und Betriebseinheiten

- (1) Die Evaluationen von Verwaltungsaufgaben mit direktem Bezug zum Studienbetrieb, insbesondere Bibliothek, Studierendenservicecenter und Bereich Internationales, werden von der laut Geschäftsverteilungsplan der Hochschulleitung für Qualitätssicherung und -entwicklung benannten Person aus dem Präsidium im Einvernehmen mit der Kanzlerin oder dem Kanzler initiiert. Die Ergebnisse gehen der Kanzlerin oder dem Kanzler sowie unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen dem Senatsausschuss für Qualität zu.
- (2) Die Evaluationen von Verwaltungsaufgaben ohne direkten Bezug zum Studienbetrieb werden von der Kanzlerin oder dem Kanzler initiiert. Die Ergebnisse gehen der Kanzlerin oder dem Kanzler und der für den zu evaluierenden Bereich zuständigen Führungskraft zu.

E. Schlussbestimmungen

§ 13 Aufbewahrung der Ergebnisse

Die elektronisch aufbereiteten Ergebnisse der Evaluationen sollen in dem Bereich, in dem sie erarbeitet werden, über einen Zeitraum von zehn Jahren aufbewahrt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Evaluationsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Ludwigshafen am Rhein in Kraft.

Ludwigshafen, den 29.06.2016

Prof. Dr. Peter Mudra
Der Präsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein